

# Wochenblatt

## für Böhmen und Umgegend.

### Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Föha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Böhmen.

62. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.  
 Vierteljahrspreis 1 Mark ausschließlich Boten- und Postgebühren.

Sonnabend, den 18. August.

Inserate werden mit 10 Pfg. für die gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

### Bekanntmachung.

Die für Dienstag, den 21. August c., angeordnete Sitzung des Bezirksausschusses wird eingetretener Hindernisse halber hiermit auf den vorhergehenden Tag,

**Montag, den 20. August, Nachmittags 1/2 3 Uhr,**

verlegt.

Königliche Amtshauptmannschaft Föha, den 16. August 1894.

**Fehr. von Teubern.**

B.

### Konkursverfahren.

Im Konkurse über den Nachlaß des Gutsbesizers **Heinrich Theodor Schreiter** in Hohndorf ist von der Wittve des Letzteren, **Christiane Wilhelmine Schreiter** geb. Kröher in Hohndorf, der Antrag auf Einstellung des Verfahrens gestellt worden.

Man macht solches mit dem Bemerkten bekannt, daß den Konkursgläubigern das Recht zusteht, binnen einer mit dieser Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen Einstellung des Konkurses zu erheben.

Böhmen, den 14. August 1894.

Königliches Amtsgericht.

J. A.

**Dr. Lessing, S.-R.**

R.

### Bekanntmachung.

#### die Militäreinquartierung betreffend.

Von den hier zu verquartierenden Truppen treffen 27 Offiziere, 636 Unteroffiziere und Mannschaften und 19 Pferde vom 9. Infanterie-Regiment Nr. 133 am 21. August dieses Jahres hier ein und verbleiben bis 10. September dieses Jahres früh hier. Den Unteroffizieren und Soldaten ist wie den Tags vorher eintreffenden Quartiermachern **volle Verpflegung mit Brod** bis **4. September dieses Jahres** zu gewähren. Diese Verpflegung wird den Quartierwirthen mit 80 Pfennigen pro Kopf für den Eintreffetag und mit 57,7 Pfennigen pro Kopf und Tag für die übrige Zeit vergütet. An Servisgeld werden 8 Pfennige pro Mann und Tag gewährt.

Der Einquartierte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen und nur wenn zwischen beiden über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, muß in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden:

- a) 1000 Gramm Brod am Eintreffetag, je 750 Gramm an den übrigen Tagen, b) 250 Gramm Fleisch — Rohgewicht — oder 150 Gramm Speck, c) 125 Gramm Reis oder Graupe, beziehentlich Grütze oder 250 Gramm Hülsenfrüchte oder 1500 Gramm Kartoffeln, d) 25 Gramm Salz, e) 15 Gramm Kaffee (gebrannte Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Soldat Frühstück und Getränke nicht zu fordern. Die volle Belöstigung muß aber selbst dann verabreicht werden, wenn der Soldat erst zu später Tageszeit im Quartier eintrifft.

Unsere Stadt wird weiter vom 7. bis 10. September dieses Jahres mit dem 4. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 133 in der Stärke von 19 Offizieren, 550 Unteroffizieren und Mannschaften und 8 Pferden, sowie vom 10. bis 11. und vom 12. bis 14. September dieses Jahres mit 43 Offizieren, 1144 Unteroffizieren und Mannschaften und 27 Pferden (Infanterie) belegt. Diesen Truppentheilen ist nur am Eintreffetag die **volle** Verpflegung zu gewähren.

**Vom 5. September dieses Jahres ab** erhalten alle Truppentheile ihre Verpflegsportionen an Kaffee, Brod, Fleisch, Gemüse u. s. w. aus dem Manöver-Proviandamt geliefert. Den Verquartierten ist diesfalls zur Bereitung der Speisen die Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß-, Trink- und Waschgeräthe des Quartierwirthes zu gestatten, dasern die Wirth zur Vermeidung von Anzuträglichkeiten nicht vorziehen sollten, die Mannschaften selbst zu verpflegen, beziehentlich dieselben bei der Zubereitung ihrer Verpflegsportionen zu unterstützen.

Den **Offizieren** ist gegen den geordneten Vergütungssatz **die Morgenkost** im Quartier zu gewähren.

Den Quartierwirthen wird die zu erwartende Einquartierung in diesen Tagen durch die Schulzeute angemeldet werden.

Das Ausquartieren auf eigene Kosten ist den Quatierpflichtigen zwar nachgelassen, es ist jedoch davon **rechtzeitig** an Rathsstelle Anzeige zu machen und der Auslegende bleibt für die gebührenden Leistungen verantwortlich.

Wenn Quartierpflichtige ihren Verpflichtung nachzukommen sich weigern oder sie thatsächlich nicht erfüllen, sowie, wenn ein solcher abwesend und seine Wohnung oder der Quartierraum nicht zugänglich ist, so ist der Einquartierungsausschuß ermächtigt und beziehentlich verpflichtet, die Einquartierung auf Kosten des betreffenden Quartierwirthes unterzubringen.

Jeder, welcher Einquartierung erhält, ist verbunden, die ausgefertigte Quartieranweisung dem Einquartierten alsbald abzufordern, da nur gegen Rückgabe dieser Anweisung die Vergütungssätze ausgezahlt werden.

Wir hoffen, daß die Gastfreundschaft unserer Stadt sich auch diesmal bewähren und „unsern Brüdern in Waffen“ überall eine freundliche Aufnahme bereitet werden wird.

Böhmen, am 16. August 1894.

Der Stadtrath.

i. v.

**Carl Wendler.**

### Bekanntmachung.

#### Manöver betreffend.

Von den diesjährigen Herbstübungen der V. Infanteriebrigade Nr. 63 werden auch die Fluren der Stadt Böhmen berührt.

Die Besitzer und Pächter der in der Flur Böhmen belegenen Flurparzellen fordern wir deshalb hiermit auf, ihre anstehenden Feldfrüchte, insoweit solches geschehen kann, **vor dem 6. September dieses Jahres** abzuräumen, und etwaige werthvolle Feldstücke, deren Ueberntung nicht möglich ist, sowie Holzschonungen mit auf Stangen angebrachten Strohweiden in deutlich sichtbarer Weise kenntlich zu machen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Uebernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Im eigenen Interesse der Grundstücksbesitzer und Pächter wird es liegen, die Polizeiorgane in der Beaufsichtigung des schaulustigen Publikums zu unterstützen, da für die durch Zuschauer angerichteten Flurschäden eine Entschädigung nicht gewährt wird.

Alle Geräte, welche Unfälle verursachen können, wie Pflüge, Eggen, Walzen etc., sind während der Uebungen von den Feldern zu entfernen und in den Gehöften aufzubewahren.

Böhmen, am 15. August 1894.

Der Stadtrath.

i. v.

**Carl Wendler.**